

## JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG)

	ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten od. erziehungsbeauftragten Person			in Begleitung einer personensorge- berechtigten oder erziehungsbeauftragten Person
	unter 14	unter 16	unter 18	
	Jahren			
Aufenthalt in Gaststätten; § 4			bis 24 Uhr	
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben; § 4				
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen; § 5			bis 24 Uhr	
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen; § 6				
Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder Betrieben; § 7				
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten; § 8				
Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln; § 9				
Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z.B. Bier, Wein, o.ä.; § 9				ab 16 Jahren
Abgabe und Konsum von Tabakwaren; § 10				
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen <b>nur bei Freigabe</b> des Films u. Vorspanns "ohne Altersbeschränkung, ab 6 / 12 / 16 Jahren"; § 11	Film muss beendet sein um			keine zeitlichen Beschränkungen 1)
	20 Uhr	22 Uhr	24 Uhr	
Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen <b>nur entsprechend der Freigabekennzeichen</b> "ohne Altersbeschr., ab 6 / 12 / 16 Jahren"; § 12				
Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen "ohne Altersbeschr., ab 6 / 12 / 16 Jahren"; § 13				

1) Bei Filmen mit FSK "ab 12 Jahren" ist die Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person gestattet; § 11 Abs. 2.

Legende	
gestattet	nicht gestattet